

**10561/J XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 13.02.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Grosz,  
Kolleginnen und Kollegen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport  
betreffend die unvollständige Beantwortung 9851/AB der Anfrage 10036/J „so genannte Weisungen an die Beamenschaft durch Regierungsmitglieder selbst oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Am 30. November 2011 haben die Abgeordneten Grosz, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport folgende Anfrage gestellt:

### **ANFRAGE**

der Abgeordneten Grosz,  
Kolleginnen und Kollegen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport  
betreffend sogenannte Weisungen an die Beamenschaft durch Regierungsmitglieder selbst oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG sind Organe der Verwaltung an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden. Unter Weisung versteht man eine verbindliche bzw. befehlsähnliche Aufforderung, sie stellen einen Akt der Vollziehung dar. Gerade die leidige Affäre rund um die Ablöse des österreichischen Generalstabschef Entacher (Weisung durch SPÖ-Kabinettschef und ÖBB-Oberwachtmeister Kammerhofer) zeigt, dass Weisungen in den Ressorts der SPÖ/ÖVP-Bundesregierung nicht nur von den jeweiligen Ressortministerinnen und Ressortministern ausgesprochen bzw. unterfertigt werden sondern dieses „Weisungsrecht“ auch von politischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Kabinette ungerechtfertigt in Anspruch genommen wird. Mit den Worten „der Minister will das so“ bringen politische Kabinettsmitarbeiter die jeweilige Beamenschaft unter Zugzwang.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die nachstehende

## Anfrage

1. Welche Weisungen haben Sie bzw. ein etwaig unter Ihrer Amtsführung eingerichteter Staatssekretär seit Amtsübernahme Ihres Ressorts jeweils persönlich erteilt?
  - a.) nach der jeweiligen Art der Weisung (schriftlich oder mündlich)?
  - b.) nach dem jeweiligen Empfänger der Weisung?
  - c.) nach dem jeweiligen konkreten Inhalt der Weisung?
  - d.) nach der jeweiligen dienstlichen Begründung, warum eine Weisung überhaupt notwendig war?
2. Haben Sie oder ein allfällig unter Ihrer Amtsführung in Ihrem Ressort eingerichteter Staatssekretär eine Weisung erteilt, der zur Durchführung eines Aktes der Vollziehung geführt hat, welcher gesetzlich nicht geregelt war (sogenannte Ausnahmefälle)? Wenn ja, wann konkret, welche Art der Weisung und um welchen Inhalt der Weisung handelte es sich?
3. Welche Weisung hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Ihres Kabinetts bzw. eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Büros eines unter Ihrer Amtsführung allfällig eingerichteten Staatssekretärs seit Ihrer Amtsübernahme im Ressort jeweils erteilt?
  - a.) nach der jeweiligen Mitarbeiterin/dem jeweiligen Mitarbeiter der eine solche Weisung erteilt hat?
  - b.) nach der jeweiligen Art der Weisung (schriftlich oder mündlich)?
  - c.) nach der jeweiligen Beauftragung durch Sie oder einen allfällig eingerichteten Staatssekretär?
  - d.) nach dem jeweiligen Empfänger der Weisung?
  - e.) nach dem jeweiligen konkreten Inhalt der Weisung?
  - f.) nach der jeweiligen dienstlichen Begründung, warum eine Weisung überhaupt notwendig war?
  - g.) nach der jeweiligen Begründung, warum eine Weisung durch Sie bzw. einen etwaig eingerichteten Staatssekretär nicht möglich war?
  - h.) nach der jeweiligen Begründung, warum der „Absender“ dieser Weisung überhaupt weisungsberechtigt nach Art. 20 Abs. 1 B-VG war?

Am 30. Jänner 2012 erfolgte die so genannte „Beantwortung“:



MAG. NORBERT DARABOS  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/279-PMV/D/2011

27. Jänner 2012

Frau	XXIV.GP.-NR
Präsidentin des Nationalrates	9851 /AB
	30. Jan. 2012
Parlament	zu 10036 /J
1017 Wien	

Die Abgeordneten zum Nationalrat Grosz, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. November 2011 unter der Nr. 10036/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "sogenannte Weisungen an die Beamtenschaft durch Regierungsmitglieder selbst oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach Art 20 Abs. 1 B-VG stellt die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbörde dar. Nur durch sie ist es letztlich dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln der Bediensteten meines Ressorts verantwortlich zu machen und kann somit als Teil des demokratischen Grundprinzips betrachtet werden. Jeder Auftrag des Leiters einer Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Eine detaillierte einzelne Auflistung im Nachhinein ist somit nicht möglich.

Zu 3:

Mein Kabinett ist den übrigen Organisationseinheiten meines Ressorts hierarchisch nicht übergeordnet.

MPD-Wien/R-2400; Sackt. 1 Tgl. -41 (0)502015200 m20200 FA3 790 0,3207 o-00000000000000000000000000000000

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Diese Beantwortung stellt eine grobe Missachtung des Nationalrates dar. Der Bundesminister hat mit dieser ungenügenden und vollständigen Beantwortung das Interpellationsrecht eindeutig gebrochen.

Der Anfragesteller fragte unter Punkt 3 nicht die hierarchische Einordnung des Kabinetts des Bundesministers ab, sondern wollte eben ungerechtfertigte „Weisungen“ von Mitarbeitern des Bundesministers ermitteln. Der Bundesminister hat Frage 3 eindeutig nicht beantwortet.

Zudem vermisst der Anfragesteller eine Auflistung jener Weisungen, welche im Sinne des § 44 Abs. 3 des Beamten Dienstrechtes 1979 erteilt wurden.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die nachstehende

## Anfrage

1. Welche Weisungen im Sinne des § 44 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes haben Sie bzw. ein Mitglied Ihres Kabinetts seit Amtsübernahme Ihres Ressorts jeweils persönlich erteilt?
  - a.) nach der jeweiligen Art der Weisung (schriftlich oder mündlich)?
  - b.) nach dem jeweiligen Empfänger der Weisung?
  - c.) nach dem jeweiligen konkreten Inhalt der Weisung?
  - d.) nach der jeweiligen dienstlichen Begründung, warum eine Weisung überhaupt notwendig war?
2. Welche Weisung hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Ihres Kabinetts ungeachtet der hierarchischen Einordnung seit Ihrer Amtsübernahme im Ressort jeweils erteilt?
  - a.) nach der jeweiligen Mitarbeiterin/dem jeweiligen Mitarbeiter der eine solche Weisung erteilt hat?
  - b.) nach der jeweiligen Art der Weisung (schriftlich oder mündlich)?
  - c.) nach der jeweiligen Beauftragung durch Sie oder einen allfällig eingerichtete Staatssekretär?
  - d.) nach dem jeweiligen Empfänger der Weisung?
  - e.) nach dem jeweiligen konkreten Inhalt der Weisung?
  - f.) nach der jeweiligen dienstlichen Begründung, warum eine Weisung überhaupt notwendig war?
  - g.) nach der jeweiligen Begründung, warum eine Weisung durch Sie bzw. einen etwaig eingerichteten Staatssekretär nicht möglich war?
  - h.) nach der jeweiligen Begründung, warum der „Absender“ dieser Weisung überhaupt weisungsberechtigt nach Art. 20 Abs. 1 B-VG war?